

S A T Z U N G

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Heidenflur" der Ortsgemeinde Stipshausen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S. 419) in der zuletzt geltenden Fassung, des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.12.1986 (BGBl.S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung (Baunutzungsverordnung-BauNVO) v. 23.01.1990 (BGBl.I.S. 137) in der zuletzt geltenden Fassung sowie § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) v. 08.03.1995 (GVBl.S. 19) hat der Ortsgemeinderat von Stipshausen in seiner Sitzung vom 16.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heidenflur" wird im Text zum Bebauungsplan wie folgt geändert:

- 1) Ziffer 7 "Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" erhält in Abs. 4 folgende neue Fassung:

"In den Bereichen südlich der Erschließungsstraße und östlich des das Plangebiet querenden Wirtschaftsweges muß das anfallende Oberflächenwasser -sofern es nicht wiederverwendet wird- einer breitflächigen Versickerung auf den Grundstücken und den angrenzenden Flächen "zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" zugeführt werden. Hiervon ausgenommen ist das Oberflächenwasser, das von Flächen stammt, die als Zufahrten oder ständig genutzte Parkflächen, offene Lagerflächen oder offene Werkplätze angelegt und befestigt sind. Diese Flächen dürfen an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Sie müssen angeschlossen werden, wenn von Ihnen aufgrund der Nutzung eine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Diese Flächen dürfen max. 20% der Grundstücksfläche betragen.

Der Einsatz von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden ist unzulässig".

2. Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der Baukörper werden wie folgt geändert:

- 2a) Baukörpergliederung

Baukörper mit einer Länge von über 15 m sind vertikal zu gliedern.

- 2b) Dachgestaltung

Hier wird in Absatz 4 das Wort "kleinteiligen" gestrichen.

[Handwritten signature]
.....

3. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Stellplätze und unbebauten Grundstücksflächen werden in Abs. 5 wie folgt geändert:

....., sowie offene Lagerflächen und Werkplätze, sofern von Ihnen aufgrund der Nutzung eine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

§ 2

Von der Änderung des Bebauungsplanes sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Stipshausen
Flur 7. Parzellen 3/6, 5/3, 5/1, 7/1, 7/2, 5/5, 8, 45 tlw., 46,
47, 48 tlw.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

55758 Stipshausen, den 14.11.1996

Ortsgemeinde Stipshausen

(Wichter)

Ortsbürgermeister



Hat vorgelegen
Kreisverwaltung Birkenfeld

j. d. Chr. 7/11